

7. Kann durch ein Verschulden eines gewöhnlichen Arbeiters eine Haftpflicht des Fabrikbesizers nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 begründet werden?
Eigenes Verschulden des Verletzten.

III. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1882 i. S. D. (Rl.) w. B. (Befl.)
Rep. III. 297/82.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war in der Fabrik des Beklagten, in welcher Kesselschmiede- und ähnliche Arbeiten betrieben werden, beschäftigt und dazu angestellt, dem Fabrik Schmied M. die für dessen Arbeiten erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Am 19. August 1880 wurde M. von dem Werkmeister C. beauftragt an einem auf einem Digger befindlichen s. g. Bierkant eine Reparatur vorzunehmen, namentlich von diesem Bierkant Stahlplatten loszulösen, zu welchem Zwecke die an denselben befindlichen Nietenköpfe abgemeißelt werden mußten. Während M. und der Kläger diese Arbeit an dem horizontal liegenden Bierkant vornahmen, wurde durch einen abspringenden Stahlsplitter das linke Auge des Klägers so erheblich verletzt, daß eine Exstirpation desselben erforderlich wurde. Der Kläger hat von dem Beklagten auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes Schadensersatz verlangt. Zur Begründung seiner Klage hat er u. a. geltend gemacht: eine Schadensersatzpflicht des Beklagten werde auch dadurch begründet, daß der Fabrik Schmied M., dessen Befehlen und Anordnungen er habe Folge leisten müssen, unterlassen habe, die nötigen Vorsichtsmaßregeln bei der für die Arbeiter sehr gefährlichen Arbeit zu treffen, vielmehr geduldet habe, daß er

gleichzeitig mit ihm an den Nietenköpfen gemeißelt habe, wodurch die Gefahr erheblich gesteigert sei, weil M. und er in einer sehr geringen Entfernung von einander haben arbeiten müssen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es nahm zwar als festgestellt an, daß ein von M. losgehauener Stahlsplitter das Auge des Klägers verletzt, und daß M. die in Rede stehende Arbeit in einer sehr unvorsichtigen Weise mit dem Kläger gemeinschaftlich vorgenommen habe, führte jedoch aus, daß M., welcher allerdings dem ihm als Handlanger beigegebenen Kläger Anweisungen in Beziehung auf diese Handlangerdienste zu erteilen gehabt habe, als eine Person, deren Verschulden den Fabrikherrn haftpflichtig mache, nicht angesehen werden könne, weil er in der Fabrik des Beklagten nur Fabrikshorn gewesen und deshalb keineswegs als eine mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person angesehen werden könne.

Die vom Kläger erhobene Berufung wurde vom Oberlandesgerichte verworfen. Dasselbe trat der Ansicht des Landgerichtes, daß M. nicht als eine Person anzusehen sei, für deren Verschulden der Fabrikherr nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes haftbar sei, bei. Es erkannte zwar an, daß der Fabrikunternehmer für seine Angestellten im allerweitesten Sinne verantwortlich sei, und daß auch durch das Verschulden von Personen, welche nur vorübergehend oder nur für gewisse begrenzte Teile des Betriebes als Aufseher u. ange stellt seien, eine Haftpflicht begründet werden könne, hob jedoch hervor, daß im vorliegenden Falle M., welcher in der Fabrik mit eigenen Händen Schmiedearbeiten verrichtete und den Kläger als Helfer besonders zum Wälzziehen, Daraufschlagen u. zugeordnet erhalten hatte, nur als gewöhnlicher Fabrikarbeiter und, wenn auch der Kläger seinem Befehle unterstellt war, keineswegs als Aufseher u. im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, da man sonst allemal, wenn eine Arbeit nur von Zweien vorgenommen werden könne, denjenigen, welchem die Hauptthätigkeit dabei zufalle, als eine zur Leitung des Betriebes u. s. w. angenommene Person ansehen müßte. Das Berufungsgericht führt ferner aus, daß auch durch das eigene Verschulden des Klägers jegliche Ersatzpflicht des Beklagten ausgeschlossen sein würde. Denn die den Arbeitern aufgetragene Arbeit sei von beiden, obgleich ihnen die Gefährlichkeit derselben bekannt gewesen, in einer Art ausgeführt worden, die als leichtsinnig bezeichnet werden müsse. Schon das gleichzeitige Meißeln beider an verschiedenen

Nietenköpfen müsse als eine hochgradige Unvorsichtigkeit angesehen werden; die hierin liegende große Gefahr habe den mit solchen Arbeiten vielfach beschäftigten Arbeitern bekannt sein müssen. M. und der Kläger haben aber die Gefahr des gleichzeitigen Meißeln noch durch eine weitere Unvorsichtigkeit erhöht, indem sie zeitweise so gearbeitet hätten, daß die eine Fläche des würfelförmigen Bierkantes nach oben gestanden habe und sie beide je einen auf dieser Fläche befindlichen Nietenkopf bearbeitet haben, während die Gefahr verringert sein würde, wenn sie den Bierkant nur auf Kant stehend bearbeitet hätten.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist für begründet erkannt, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Rechtsirrtümlich ist es ferner, wenn der Berufsrichter auch das aus dem Verschulden des M. entnommene Klagefundament für unbegründet erkannt hat.

Bei Prüfung der Frage, ob der Fabrik Schmied M. als eine Person anzusehen sei, für deren Verschulden nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes der Fabrikherr haftet, geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß im Sinne des Gesetzes der Kreis der Personen, für welche der Unternehmer haftet, nicht auf die ausdrücklich als Bevollmächtigte *ic*, und gerade nur als solche angestellten zu beschränken sei, sondern daß auch durch das Verschulden von Personen, welche nur vorübergehend oder nur für gewisse begrenzte Teile des Betriebes als Aufseher *ic* angestellt sind, eine Haftpflicht begründet werden könne, daß also die Unternehmer für ihre Angestellten im weitesten Sinne verantwortlich seien. Die Gründe aber, aus denen das Berufungsgericht annimmt, daß M. im vorliegenden Falle keineswegs als Aufseher *ic* im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, zeigen, daß das Berufungsgericht von einer unrichtigen Auffassung der angeführten Vorschrift im §. 2 a. a. D. ausgeht, indem er dieselbe zu eng begrenzt. Das Berufungsgericht legt das entscheidende Gewicht darauf, daß M. in der Fabrik des Beklagten mit eigenen Händen Schmiedearbeiten verrichtete, und nur als gewöhnlicher Fabrikarbeiter angesehen werden könne. Durch diese beiden Momente wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß M. „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person“ im Sinne des §. 2 a. a. D. sei. Auch ein ge-

wöhnlicher Fabrikarbeiter, welcher selbst an der Ausführung der betreffenden Arbeiten teilnimmt, kann zu denjenigen Personen gehören, für deren Verschulden der Fabrikherr zu haften hat. Das Gesetz macht den Fabrikherrn allerdings nicht verantwortlich für ein von einem gewöhnlichen Arbeiter bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen begangenes Verschulden, der Fabrikherr hat aber ganz allgemein zu haften für das Verschulden einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person, ohne daß es irgend darauf ankommt, welche Stellung diese Person einnimmt, ob sie ein nur zum Zwecke der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter diesen vorgesetzter Angestellter ist, welcher selbst an den Arbeiten keinen thätigen Anteil nimmt, oder ob sie der Zahl der gewöhnlichen Fabrikarbeiter angehört. Das wesentliche ist, daß die betreffende Person bei der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der bei dieser Arbeit beteiligten Arbeiter beauftragt war. Der betreffende Arbeiter wird hierdurch, auch wenn er selbst an der Ausführung der Arbeit teilnimmt, zu einer Person, für deren Verschulden der Fabrikherr, falls die sonstigen Voraussetzungen des §. 2 a. a. O. vorliegen, haftet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 28, Bd. 3 S. 6.

Nach dem feststehenden Thatbestande war aber der Kläger in der Fabrik des Beklagten angestellt, um dem M. die für dessen Arbeiten erforderlichen Hilfeleistungen zu verrichten, und war den Befehlen des M. unterstellt. M. hatte also bei den von ihm in Gemeinschaft mit dem Kläger vorzunehmenden Arbeiten, insbesondere auch bei der hier in Frage stehenden auf dem Bagger, die Leitung der Arbeit, ihm lag die Beaufsichtigung des Klägers ob, dieser hatte lediglich seinen Anordnungen und Befehlen Folge zu leisten, er war dem M., in Folge der Anordnung des Beklagten oder seines Repräsentanten, als Helfer zugeordnet. M. hatte danach die in §. 2 a. a. O. vorgesehene Stellung. Wenn das Berufungsgericht für seine Auffassung als Grund geltend macht, daß man sonst allemal, wenn eine Arbeit nur von Zweien vorgenommen werden könne, denjenigen, welchem die Hauptthätigkeit dabei zufalle, als eine zur Leitung des Betriebes u. angenommene Person ansehen müßte, so ist dieses offenbar unrichtig. Wenn mehrere Arbeiter gemeinschaftlich eine Arbeit in einer Fabrik vornehmen, ohne daß sie den Befehlen und Anordnungen eines von ihnen zu folgen haben, so kann dadurch, daß

einem der Arbeiter die Hauptthätigkeit zufällt, allerdings nicht das in §. 2 a. a. D. vorausgesetzte Verhältnis begründet werden; allein wesentlich anders liegt die Sache, und das ist von dem Berufungsrichter übersehen, wenn, wie im vorliegenden Falle bei der von mehreren Fabrikarbeitern vorzunehmenden Arbeit die übrigen den Befehlen und Anordnungen eines der an der Arbeit Teilnehmenden unterstellt sind.

Muß danach angenommen werden, daß eine Haftpflicht des Beklagten durch ein Verschulden des Fabrik Schmiedes M. begründet wird, so muß auch, da dieses Verschulden feststeht, der von dem Kläger erhobene Schadenersatzanspruch an sich als begründet anerkannt werden. Denn darin, daß M. die fragliche Arbeit in der von dem Berufungsrichter festgestellten höchst gefährlichen Art vornahm und den Kläger an dieser Arbeit teilnehmen, ihn gleichzeitig die Nietenköpfe in einer so eminent gefährlichen Art abmeißeln ließ, ohne in irgend einer Weise Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung der großen Gefahr der Beschädigung des Klägers zu treffen, liegt ein Verschulden des M.

Wenngleich nun die danach begründete Ersatzpflicht des Beklagten ausgeschlossen werden würde, falls die Verletzung des Klägers auf dessen eigenes Verschulden zurückzuführen wäre, so beruht doch auch die Ausföhrung des Berufungsrichters, daß ein solches Verschulden des Klägers anzunehmen sei, auf rechtsirrtümlichen Erwägungen. Wenn die Arbeit, wie der Berufungsrichter feststellt, in einer Art ausgeföhrt wurde, welche als leichtsinnig bezeichnet werden muß, indem das gleichzeitige Meißeln des M. und des Klägers an verschiedenen Nietenköpfen als eine hochgradige Unvorsichtigkeit angesehen werden muß, und diese eine Verletzung des einen oder des anderen Arbeiters nach der Ansicht des Sachverständigen fast mit mathematischer Sicherheit herbeiföhrende Unvorsichtigkeit noch dadurch erhöht worden ist, daß beide gleichzeitig an dem horizontal liegenden Bierkant gearbeitet haben, so begründet dieses allerdings ein grobes Verschulden des mit der Arbeit und deren Leitung beauftragten Fabrik Schmiedes M., indem es ihm oblag diese Gefahren zu erkennen und dafür zu sorgen, daß die Arbeit in einer möglichst wenig gefahrbringenden Art ausgeföhrt wurde. Es kann aber dem Kläger, welcher nur ein gewöhnlicher Fabrikarbeiter, dem M. als Helfer beigegeben und dessen Befehlen und Anordnungen unterstellt war, als Verschulden nicht angerechnet werden, wenn er an der Arbeit in der Art, wie M. sie anordnete oder vornahm, teilnahm. Selbst wenn

er die Gefährlichkeit der Arbeit erkennen konnte oder mußte, kann es dem Kläger als gewöhnlichem Arbeiter nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er den Anordnungen des ihm vorgeetzten gelernten Fabrik Schmiedes nicht widersprach oder die Teilnahme an der Arbeit nicht verweigerte."